



Merkblatt der Betreuungsbehörde der Stadt Heilbronn im Rahmen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Mit diesem Merkblatt informieren wir Sie über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Betreuungsbehörde der Stadt Heilbronn sowie über Ihre Rechte nach der DSGVO.

Verantwortlich für die Erhebung von Daten im Sinne dieses Merkblattes ist die Betreuungsbehörde der Stadt Heilbronn beim Amt für Familie, Jugend und Senioren, Gymnasiumstraße 44 in 74072 Heilbronn, E-Mail: betreuungsbehoerde@heilbronn.de.

1. Verarbeitungszweck

Maßgebend für die Verarbeitung personenbezogener Daten ist die Pflicht zur gesetzlichen Aufgabenerledigung, die sich für die Betreuungsbehörde insbesondere aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), dem Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) und dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen (FamFG) ergibt. Bei Betreuungsverfahren gem. §§ 1814 ff. BGB sind durch die Betreuungsgerichte gerichtliche Anhörungen nach § 279 Abs. 2 FamFG durchzuführen. Hierbei unterstützt die Betreuungsbehörde das Betreuungsgericht insbesondere durch die Erstellung sogenannter Sozialberichte. Dazu führt die Betreuungsbehörde Sachverhaltsermittlungen durch, die es erforderlich machen, personenbezogene Daten zu erheben. Weitere Verarbeitungsgründe sind u.a. die Durchführung öffentlicher Beglaubigungen, die Vermittlung anderer Hilfen, die Erstellung von Statistiken und das Registrierungsverfahren beruflicher Betreuungspersonen.

2. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung

Grundlage für die Datenverarbeitung durch die Betreuungsbehörde bilden insbesondere der Artikel 6 Abs. 1 lit. c, e und Art. 9 Abs. 2 lit. b, c, f, h DSGVO in Verbindung mit § 4 und § 26 BtOG. Ergänzende Mitteilungsbefugnisse ergeben sich aus den §§ 9, 10, 11 und 12 BtOG. Eine Datenverarbeitung ist nach Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO sowie nach Art. 9 DSGVO außerdem zulässig, wenn die betroffene Person ihre Einwilligung hierzu erteilt hat.

3. Form der personenbezogenen Daten

Die Betreuungsbehörde verarbeitet insbesondere folgende Daten:

- a) Kontakt- und Stammdaten:
z.B. Namen, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum und -ort, Telefonnummer, Familienstand
- b) Biografische Daten und Daten zur sozialen Situation:
z.B. Schulausbildung, beruflicher Werdegang, Wohnsituation, Familienangehörige, soziale Kontakte, Informationen zur praktischen Lebensbewältigung
- c) Finanzielle Situation:
z.B. Einkommen, Leistungsbezug, Schulden, Vermögen, Selbstständigkeit bezüglich der Regelung finanzieller Angelegenheiten



d) Gesundheitliche Situation:

z.B. gesundheitliche Einschränkungen wie Erkrankungen und Behinderungen, ärztliche Versorgung, Krankenversicherung, Pflegegrad

Bei Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuern handelt es sich insbesondere um Daten, die im Rahmen des Registrierungsverfahrens oder im Rahmen der regelmäßigen Mitteilungs- und Nachweispflichten an die Betreuungsbehörde übermittelt wurden.

4. Empfänger der personenbezogenen Daten

Sofern es für die gesetzliche Aufgabenerledigung der Betreuungsbehörde erforderlich ist, können die unter Nr. 3 genannten Daten durch die Betreuungsbehörde an Dritte übermittelt werden. Dies geschieht entweder aufgrund einer gesetzlichen Grundlage oder mit Ihrer Einwilligung. Mögliche Empfänger können neben dem Betreuungsgericht etwa andere Betreuungsbehörden, Sozialleistungsträger, die Polizei, das Ordnungsamt und andere Behörden der Gefahrenabwehr, das Gesundheitsamt, die KFZ-Zulassungsstelle, Kliniken, Krankenhäuser, Krankenkassen sowie andere Ämter und Einrichtungen sein.

5. Speicherdauer

Die Betreuungsbehörde speichert die im Rahmen eines Betreuungsverfahrens verarbeiteten Daten während des gesamten Betreuungsverfahrens bzw. - wenn die Betreuung bereits eingerichtet wurde - während des gesamten Betreuungszeitraums. Nach Einstellung eines Betreuungsverfahrens oder nach Aufhebung einer Betreuung bzw. nach Beendigung der Zuständigkeit durch Wegzug bleiben die Daten über einen Zeitraum von fünf Jahren gespeichert. Nach dem Tod einer betreuten Person umfasst der Aufbewahrungszeitraum ein Jahr, ebenso wie bei Netzwerkpersonen, welche keine aktiven Bezüge zu betreuten Personen mehr aufweisen. Auch Daten zu Betreuungspersonen ohne aktive Betreuungen werden für ein Jahr gespeichert, ausgenommen hiervon sind berufliche Betreuungspersonen im städtischen Betreuerpool.

Gespeicherte Daten im Rahmen von eigenen Behördenbetreuungen werden 30 Jahre lang aufbewahrt. Bei Ablehnung, Widerruf und Rücknahme einer Registrierung von beruflichen Betreuungspersonen gilt die vorgegebene Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren. Bei Löschung einer Registrierung werden die gespeicherten Daten für ein Jahr aufbewahrt. Zahlungsbegründete Unterlagen im Zusammenhang mit der Erhebung der Registrierungsgebühr nach § 24 Abs. 5 BtOG und der Gebühr für die Beglaubigungen durch die Urkundsperson nach § 7 Abs. 4 BtOG werden zehn Jahre aufbewahrt.

6. Widerruf der Einwilligung

Sofern von der Betreuungsbehörde Daten einer betroffenen Person mit deren Einwilligung verarbeitet wurden, hat diese jederzeit die Möglichkeit die Einwilligung in die Verarbeitung ohne Angaben von Gründen mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. Die bis zum Widerruf erfolgte Verarbeitung bleibt rechtmäßig.

7. Öffentlich zugängliche Datenquellen

Die Erhebung personenbezogener Daten kann unter Wahrung der gesetzlichen Voraussetzungen auch über andere öffentliche und nicht öffentliche Stellen wie etwa andere Behörden, Gerichte und Ämter



erfolgen. Drittpersonen und öffentliche Quellen wie etwa Melderegister und das Internet können ebenfalls für die Datenerhebung herangezogen werden.

8. Weitere Betroffenenrechte

Den Betroffenen stehen neben dem Informations- und Widerrufsrecht insbesondere folgende Rechte zu:

a) Auskunftsrecht:

Jeder hat das Recht zu erfahren, ob die Betreuungsbehörde ihn/sie betreffende Daten verarbeitet hat. Sollte dies der Fall sein, hat die betroffene Person die Möglichkeit Auskunft über die verarbeiteten Daten zu erhalten.

b) Recht auf Berichtigung und Vervollständigung:

Sollte die Betreuungsbehörde personenbezogene Daten nachweisbar unrichtig oder unvollständig verarbeitet haben, so besteht ein Recht auf unverzügliche Berichtigung bzw. Vervollständigung dieser Daten.

c) Recht auf Löschung:

Sollten personenbezogene Daten zu Unrecht verarbeitet worden sein, so wird unverzüglich eine Löschung dieser Daten veranlasst. Gleiches gilt, wenn die Daten zur Aufgabenerledigung nicht mehr benötigt werden. Die Speicherfristen bleiben hiervon unberührt.

d) Recht auf Einschränkung der Verarbeitung:

Unter bestimmten Voraussetzungen können Betroffene von der Betreuungsbehörde eine Einschränkung der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten verlangen.

e) Beschwerderecht:

Sofern betroffene Personen der Ansicht sind, dass die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten gegen die Datenschutzgrundverordnung verstößt, besteht die Möglichkeit sich diesbezüglich an den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit des Landes Baden-Württemberg zu wenden. Die Anschrift lautet Lautenschlagerstraße 20 in 70025 Stuttgart, Telefonnummer: 0711/61 55 41-0 und E-Mail: poststelle.lfdi.bwl.de.

9. Datenschutzbeauftragter der Stadt Heilbronn

Den Datenschutzbeauftragten der Stadt Heilbronn erreichen Sie per E-Mail an datenschutzbeauftragter@heilbronn.de oder postalisch unter folgender Anschrift: Stadt Heilbronn, Rechtsamt – Behördlicher Datenschutzbeauftragter, Moltkestr. 35, 74072 Heilbronn. Bei Kontaktaufnahme über die Postanschrift ist darauf zu achten, dass der verschlossene Umschlag sichtbar mit „Datenschutzbeauftragter“ gekennzeichnet ist.

10. Transparente Information

Dieses Merkblatt kann jederzeit auf der städtischen Internetseite aufgerufen werden unter:

heilbronn.de ⇔ Leben / Soziales ⇔ Gesundheit ⇔ Rechtliche Betreuung für Volljährige ⇔ Datenschutz und weitere Informationen